

Name der Gesellschaft
Coburg=Gothaische Credit=Gesellschaft zu Coburg.

会社名
コーブルグ・ゴータ信用会社

認可年月日
1856.05.19.

業種
銀行

掲載文献等
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.82- 88.

ファイル名
18560519CGCGC_A.pdf

7. Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft.

Wir **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Lonna u. u., urkunden hierdurch, daß Wir Unserem Commerzienrath **Heinrich Oswald Hoffmann** zu Coburg die nachgesuchte Concession zur Errichtung einer Creditbank für Unsere Herzogthümer Coburg und Gotha unter der Firma

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft zu Coburg

auf den Grund des angefügten von Uns in allen Punkten genehmigten Statuts erteilt haben, mit dem Vorbehalte, diese Concession wieder zurückzuziehen, dafern die Constituirung der Gesellschaft innerhalb Jahresfrist nicht erfolgt sein sollte.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgebrachten Herzoglichen Siegel.

Coburg, den 19. Mai 1856.

(L. S.)

(gez.) **Ernst**, H. v. S.
von Seebach.

§. 1. Unter der Firma:

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft zu Coburg

gründet Herr Commerzienrath Heinrich Oswald Hoffmann in Coburg mit dem Vorbehalte, Andere als Mitbegründer unter Zustimmung der Staatsregierung zu betheiligen, eine Gesellschaft zu dem Zwecke, durch vereinte Geldkraft deutschen Handel und Verkehr zu beleben, die Gewerbthätigkeit zu fördern und den arbeitenden Classen neue Erwerbsquellen zu eröffnen.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coburg und ihren Gerichtsstand vor dem Herzogl. Justizamt daselbst und steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht der Staatsregierung. Sie hat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach der Gesetzgebung des Herzogthums einer landesherrlich bestätigten Gemeinschaft, juristischen Person (universitas), zukommen.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Neunzig Jahre von dem Tage ihrer Constituirung festgesetzt, kann jedoch auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung verlängert oder in den §. 31 angegebenen Fällen abgekürzt werden.

§. 4. Das Gesellschaftscapital wird auf 10 Millionen Thaler festgestellt. Dasselbe wird aufgebracht durch Actien à 100 Thaler, welche voll einzuzahlen sind. Die Ausstellung der Actien-Documente geschieht nach dem beiliegenden Schema und unter Unterschrift des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direction.

§. 5. Bezüglich derjenigen Actien, welche innerhalb der ersten sechs, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts zu berechnenden Jahre zur Ausgabe kommen, haben die Gründer der Gesellschaft bis zur Hälfte des Gesellschaftscapitals, mithin bis zum Betrage von 5 Millionen Thaler, Art und Zeitpunkt der Emission und Maaß und Bedingungen für die Betheiligung Anderer zu bestimmen.

Nach Ablauf der ersten sechs Jahre, sowie in Ansehung derjenigen Actien, welche innerhalb dieser sechs Jahre auf die zweite Hälfte des Gesellschaftscapitals zur Ausgabe kommen, haben

die Gründer der Gesellschaft $\frac{2}{3}$,
die Inhaber der vorausgegebenen Actien ebenfalls $\frac{2}{3}$ und
die Staatsregierung $\frac{1}{3}$

der zu emittirenden Actien kraft Vorzugsrecht al pari zu erhalten.

Bei einer weitem Actienemission, welche nur auf Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen kann, steht dieses Vorzugsrecht der Staatsregierung, den Gründern der Gesellschaft und den Inhabern der früher ausgegebenen Actien in gleichem Umfange, jedoch nur bis zu einer Erhöhung des ursprünglichen Gesellschaftscapitals bis zu dem Betrage von 15 Millionen Thaler zu.

Für die Empfangnahme der kraft Vorzugsrechts zu überlassenden Actien und die Einzahlungen darauf ist durch öffentliche Bekanntmachung und mit Genehmigung der Staatsregierung ein Schlußtermin festzusetzen. Die vor demselben nicht übernommenen und voll bezahlten Actien werden für die Gesellschaft verwerthet.

§. 6. Die Gesellschaft ist constituirte, sobald der Staatsregierung die Emission von 2500 Actien und die darauf bewirkte Einzahlung von 250,000 Thaler nachgewiesen ist.

§. 7. Den Actien werden Dividendencheine auf 10 Jahre, sowie eine Anweisung zum Empfange der weiteren Dividendenbogen beigegeben. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach deren Bekanntmachung nicht erhoben sind, verfallen zum Besten des Reservefonds der Gesellschaft.

§. 8. Jeder Besizer von Actien ist Actionär und hat als solcher statutenmäßigen Antheil an der Verwaltung, an deren Vermögen, an dem Gewinne oder

Verluste der Gesellschaft. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft über den Nominalbetrag seiner Actien.

§. 9. Die Gesellschaft ist befugt unter Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften alle ihrem Zwecke entsprechende Geschäfte und Unternehmungen zu betreiben, insofern ihr solche nicht durch §. 10 ausdrücklich verboten sind; namentlich gehören zu ihrem Geschäftskreise:

- a) Darleihen auf bewegliches Eigenthum jeder Art,
- b) Conto-Corrente-Geschäfte mit Creditgewährung gegen Bürgschaft oder andere Sicherheiten,
- c) Uebernahme oder Vermittelung von Anleihen an Staatsregierungen, Gemeinden und andere Corporationen,
- d) An- und Verkauf, Incasso und Ausstellung von Wechseln und Anweisungen,
- e) Errichtung von Vorstufcassen für Gewerbetreibende,
- f) Gründung und Betrieb von gewerblichen und öffentlichen Unternehmungen, als Fabriken, Eisenbahnen, Bauten u. s. w.,
- g) Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und andern Waaren für eigene und fremde Rechnung,
- h) Commissions- und Expeditionen-Geschäfte,
- i) Versicherungs-Geschäfte,
- k) Annahme von Depositen,
- l) Gründung von anonymen und andern Gesellschaften zur Ausführung größerer Unternehmungen oder Betheiligung bei solchen Gesellschaften,
- m) Ausgabe von Annuitätsscheinen und verzinslichen Obligationen au porteur mit oder ohne Kündigung, mit oder ohne Tilgungsrenten, mit oder ohne Ausloosung, mit oder ohne Prämien.

Die in das Bankgeschäft einschlagenden Geldgeschäfte der Staatsregierung hat die Gesellschaft ohne besondere Provision zu besorgen; namentlich ist dieselbe verpflichtet, der Staatsregierung bis zu einem Betrage von 200,000 Thaler laufende Rechnung zu eröffnen und hierbei Einzahlungen zur Verzinsung zum laufenden Discoutojah von Leipzig anzunehmen, sowie Darleihen gegen gleiche Verzinsung zu gewähren.

§. 10. Verboten ist der Gesellschaft:

- a) Banknoten oder andere unverzinsliche Werthzeichen auszustellen,
- b) Differenzgeschäfte zu machen,
- c) eigene Actien zu kaufen, oder solche über $\frac{2}{3}$ ihres Tagescurses zu beleihen,
- d) Sola-Wechsel auszustellen.

§. 11. Zum Betriebe ihrer Geschäfte kann die Gesellschaft im In- und Auslande Filiale und Agenturen errichten und denselben ihre eigenen Befugnisse ganz oder theilweise übertragen. Filiale im Inlande bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 12. Die Organe der Gesellschaft sind:

die Generalversammlung und ihre Revisionscommission,
der Verwaltungsrath,
die Direction.

§. 13. Die Generalversammlung besteht aus allen Denjenigen, welche bei dem Eintritt in das Versammlungslocal mindestens 5 Actien oder darauf empfangene Depositen-scheine abgeben. Sie empfangen dagegen Eintritts-scheine mit Bezeichnung der ihnen zustehenden Stimmenzahl und zwar berechtigten

5 — 10 Actien	zu	1 Stimme,
11 — 20	" "	2 Stimmen,
21 — 50	" "	3 "
51 — 100	" "	4 "
101 — 250	" "	5 "
251 und mehr	" "	6 "

§. 14. Die Generalversammlung findet in Coburg auf Einladung des Verwaltungsrathes statt und zwar ordentlicherweise im März jeden Jahres, außerordentlicherweise aber so oft der Verwaltungsrath dies für nöthig erachtet, oder wenn eine Generalversammlung es beschließt oder wenn mindestens 50, nach Maßgabe des §. 13 stimmberechtigte Actionäre, welche ihre Actien bei der Gesellschaft, bei einer ihrer Filiale oder gerichtlich deponiren, darauf antragen, welchem Antrage der Verwaltungsrath zu entsprechen verpflichtet ist.

§. 15. Jede Einladung zur Generalversammlung muß 14 Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage veröffentlicht werden und die Bezeichnung der Gegenstände enthalten, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll. Anträge, deren künftige Erwägung in einer Generalversammlung beschlossen worden ist (vergleiche §. 17), oder welche zu irgend einer Zeit von wenigstens 20 nach §. 13 stimmberechtigten Actionären schriftlich und unter Hinterlage ihrer Actien dem Verwaltungsrathe eingereicht worden sind, müssen, Anträge einer geringeren Anzahl Actionäre können von dem Verwaltungsrathe bei der nächsten Einladung zu einer Generalversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden.

§. 16. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder ein anderes vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied den Vorsitz und ernennt zwei Stimmenzähler.

Der Rechtsconsulent der Gesellschaft führt das Protocoll, welches auch von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§. 17. Auf die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird zunächst gebracht:

- a) der Vortrag des Präsidenten des Verwaltungsrathes über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres,
- b) Vorlage der Jahresbilanz mit dem Berichte der Revisionscommission über deren Befund,
- c) Abstimmung über die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge,
- d) Wahl einer Revisionscommission für die nächste Jahresbilanz,
- e) Wahl der Verwaltungsrath-Mitglieder.

In der ordentlichen Generalversammlung wird außerdem und in der außerordentlichen ausschließlich die Berathung und Beschlußfassung über die in der Einladung bezeichneten Anträge vorgenommen.

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in der Generalversammlung zwar zu besprechen, ein Beschluß kann aber betreffs derselben nur darüber gefaßt werden, ob sie auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gestellt oder ob eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Abstimmung über solche Anträge berufen werden soll.

§. 18. Die Generalversammlung beschließt mit absoluter und trifft die Wahlen mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur durch eine Mehrheit beschlossen werden, welche mindestens den vierten Theil der Actien vertritt. Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch die nicht anwesenden, verbindlich.

§. 19. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern, welche für die ersten 6 Jahre von den Gründern, in der Folge aber von der Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der ersten 6 Jahre treten jedes Jahr am Tage der ordentlichen Generalversammlung zwei Mitglieder aus und zwar diejenigen, welche ohne Neuwahl am längsten im Amte sind. Bei den ersten Mitgliedern wird die Reihenfolge durch das Loos festgestellt. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. Außerordentliche Erledigungen ersetzt der Verwaltungsrath für die Dauer, welche das ausgeschiedene Mitglied ihm noch angehört hätte, durch eigene Wahl, welche bis zur nächsten Generalversammlung in Kraft bleibt. Nur Actionäre, welche im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder deren fähig sein wür-

den und nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehören, sind zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes wählbar. Mit der Qualification geht das Amt verloren. Ein freiwilliger Austritt muß drei Monate vorher angekündigt werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat bei seinem Eintritt 30 Actien bei der Gesellschaft zu hinterlegen, welche erst verabsolgt werden, nachdem dem Verwaltungsrath Decharge für das Jahr des Austrittes ertheilt worden ist. Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Der Präsident und dessen Stellvertreter müssen in Coburg ihren bleibenden Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes dürfen nicht associirt oder im ersten oder zweiten Grade miteinander verwandt sein. Die Mitglieder können sich durch Actionäre, welche mindestens 5 Actien deponiren und deren Beitritt von den andern Mitgliedern gebilligt wird, zeitweilig vertreten lassen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes kann von demselben, wenn dieser es für nothwendig erachtet, durch eigene Wahl namentlich zu dem Zwecke vermehrt werden, um am Sitze der Filialen eine controlirende Repräsentation des Verwaltungsrathes zu organisiren. Solche von dem Verwaltungsrathe getroffene Wahlen bleiben nur in Kraft bis zur nächsten Generalversammlung.

§. 20. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Actionäre und faßt für sie verbindliche Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Er hat Alles zu thun, was das Interesse der Gesamtheit der Actionäre erheischt und wozu insbesondere die Statuten ihn verpflichten; namentlich hat er

- a) die Direction und auf deren Antrag alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu den von ihm festzusetzenden Bedingungen anzustellen und zu entlassen,
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu bestimmen,
- c) den Geschäftsbetrieb zu ordnen und zu überwachen, dazu Regulative und Instructionen zu erlassen und festzustellen, überhaupt alle Einrichtungen zu treffen und alle Maßregeln, namentlich auch Revisionen anzuordnen, welche einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sichern,
- d) die von der Direction aufgestellten Jahresabschlüsse zu prüfen, ehe sie der Revisionscommission vorgelegt werden,
- e) die Operationen der Anstalt zu leiten,
- f) die von ihm oder der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse durch die Direction in Ausführung bringen zu lassen.

Schriftliche Ausfertigungen des Verwaltungsrathes sind von dessen Präsidenten oder seinem Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen.

Der Verwaltungsrath kann zu gewissen bestimmten Zwecken seine Befugnisse auf einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder auf andere Personen seines Vertrauens übertragen.

§. 21. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, regelmäßig alle drei Monate, außerdem aber so oft der Präsident es für angemessen erachtet oder drei Mitglieder darauf antragen.

In der Einladung zu den Verwaltungsrathsitzungen sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

Die Einladung muß der Regel nach mindestens eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstage an alle Mitglieder des Verwaltungsrathes ergehen. Nur wenn eilige Angelegenheiten vorliegen, kann diese Frist abgekürzt werden.

§. 22. Der Verwaltungsrath beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und steht es Auswärtigen frei, ihr Votum schriftlich einzusenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig, die Entlassung eines Directors gegen dessen Willen erfordert jedoch die Zustimmung von neun Mitgliedern. Ueber die Verhandlungen des Ver-

waltungsrathes wird Protocoll geführt, dasselbe von allen Anwesenden unterzeichnet und den Abwesenden in Abschrift zugesandt.

§. 23. Der Verwaltungsrath empfängt für seine Mühewaltung 10% Cantième des Reingewinnes (vergleiche §. 26 und 27), welche nach dem System der Anwesenheitsmarken unter die Mitglieder vertheilt wird. Die Anwesenheitsmarken des Präsidenten zählen doppelt. Auswärtigen Verwaltungsmitgliedern wird auf Handlungsunkosten-Conto der nöthige Reiseaufwand, und zwar bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfbooten das Fahrgehalt erster Classe für Her- und Rückreise, in welchem alle übrigen Kosten mit inbegriffen sind, vergütet.

§. 24. Die Einleitung und Ausführung der für die Gesellschaft zu betreibenden Geschäfte und Unternehmungen hat die Direction zu besorgen.

Der Umfang ihrer Befugnisse bezüglich der einzelnen Geschäfte und Unternehmungen wird durch den Verwaltungsrath entweder allgemein durch Instructionen und Regulative oder für die einzelnen Fälle durch besondere Beschlüsse bestimmt.

Die Direction besteht aus einem oder mehreren Directoren. Ueber deren Zahl beschließt der Verwaltungsrath mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte. Schriftliche Ausfertigungen in allen Geschäften und Unternehmungen der Anstalt ergehen unter der Firma der letzteren (§. 1) und sind von einem Director und dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder an dessen Stelle von einem andern Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Gide werden für die Anstalt durch einen Director geleistet.

§. 25. Die Revisionscommission besteht aus drei für den ersten Rechnungsabchluß von den Gründern, für die Folge von der Generalversammlung zu wählenden Personen, welche vor dem Zusammentritte der ordentlichen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, um unter Einsichtnahme der Bücher den Rechnungsabchluß zu prüfen, mit ihrem Visa zu versehen und Bericht darüber zu erstatten.

§. 26. Ende jeden Kalenderjahres, zunächst spätestens am 31. December 1857, werden die Bücher abgeschlossen und Inventar und Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen angefertigt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 27. Von dem Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4% ihres eingezahlten Capitals gewährt. Von dem dann verbleibenden Ueberschusse werden vertheilt:

- a) 10% an den Verwaltungsrath,
- b) 9% an den Director, die übrigen Beamten und ihren Pensionsfond nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes,
- c) 1% an die Staatsregierung zu gemeinnützigen Zwecken,
- d) 80% an die Actionäre, als außerordentliche Dividende, ausschließlich der Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ % welche dem Reservecfond zufallen.

§. 28. Wenn der Gewinnantheil der Actionäre einschließlich der 4% ordentliche Dividende 5% ihres eingezahlten Actiencapitals übersteigt, so wird von dem Mehrbetrage $\frac{1}{3}$ zur Gründung eines Reservecfonds verwendet, bis derselbe 10% des Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist. Im Falle dagegen ein Jahresabchluß nicht den Betrag der ordentlichen Dividende von 4% abwirft, so wird letztere aus dem Reservecfond, soweit dieser ausreicht, bezahlt oder ergänzt.

§. 29. Der Reservecfond bildet einen Theil des werbenden Capitals der Gesellschaft, dessen Erträgnisse den allgemeinen Einnahmen der Gesellschaft zufließen. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste am Capitalvermögen zu ersetzen.

§. 30. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- wenn die Dauer der Concession abgelaufen und deren Verlängerung nicht beschlossen und landesherrlich genehmigt worden ist,
- wenn die Generalversammlung mit einer Majorität, welche mindestens

$\frac{1}{4}$ der Actien vertritt, die Auflösung beschließt. Sie kann auch von der Staatsregierung angeordnet werden, wenn sich der Betrag des emittirten Actiencapitals durch Verluste auf die Hälfte vermindert haben sollte.

§. 31. Im Falle der Auflösung wird eine Commission von 8 Mitgliedern gebildet, deren eine Hälfte durch die Generalversammlung gewählt, die andere Hälfte durch die Staatsregierung ernannt wird.

Diese Commission tritt an die Stelle des Verwaltungsrathes, liquidirt alle Geschäfte der Anstalt nach bestem Wissen, befriedigt aus realisirten Activen die Gläubiger der Gesellschaft und vertheilt den Rest gleichmäßig und im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz unter die Actionäre.

Sie ruft halbjährig eine Generalversammlung ein, berichtet dieser über den Fortgang der Liquidation, legt auf dieselbe bezügliche Anträge zur Beschlußfassung vor und empfängt von ihr schließlich Decharge.

Die Mitglieder der Liquidations-Commission empfangen für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von der Staatsregierung festzustellen ist.

§. 32. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Coburgischen Regierungsblatt, in dem Frankfurter Journal und in den von dem Verwaltungsrathe als zweckmäßig betrachteten, von ihm durch das Frankfurter Journal öffentlich bekannt zu machenden Blättern.

Sie gelten durch die Einrückung in das Coburgische Regierungsblatt und in das Frankfurter Journal als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich.

§. 33. Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des Gesellschaftsstatuts aus, durch einen von ihr ernannten herzoglichen Commissair.

Der Commissair bildet der Gesellschaft gegenüber das Organ der Staatsregierung. Derselbe ist berechtigt, jederzeit den ihm anzuzeigenden Versammlungen des Verwaltungsrathes, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf Berufung solcher Versammlungen anzutragen und im Falle der Verweigerung, die Berufung selbst zu bewirken; er ist ferner befugt, insoweit dies ohne Störung der Geschäfte ausführbar, von den Büchern und dem Fortschritte der Gesellschaft in dem Lokale der Gesellschaft nach Belieben Einsicht zu nehmen. Es ist demselben Abschrift der Protocolle des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung einzusenden.

Gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen der Commissair die Rechte der Staatsregierung beeinträchtigt glaubt, kann derselbe mit der Wirkung Einspruch erheben, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des herzoglichen Staatsministeriums ausgesetzt bleiben muß.

Die Kosten, welche der Staatsregierung durch Führung dieser Oberaufsicht entstehen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

§. 34. Streitigkeiten zwischen Actionären und der Gesellschaft über gesellschaftliche Verhältnisse sollen durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und können sich diese nicht vereinigen, so ernennt der Regierungskommissair einen Obmann, welcher endgiltig zu entscheiden hat.

§. 35. Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts können nur auf Antrag des Verwaltungsrathes durch die Generalversammlung beschloffen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Transitorische Bestimmung.

§. 36. Bis nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft der laut §. 19 zu wählende Verwaltungsrath seine Functionen beginnt, stehen die Befugnisse des Verwaltungsrathes den Gründern zu.

Die Gründer sind bis dahin auch berechtigt, Actienzeichnungen öffentlich auszusprechen, Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Interims-Actien auszustellen.

Gründer der Gesellschaft.

- Herr Commerzienrath H. D. Hoffmann, Firma: Schraidt & Hoffmann zu Coburg.
- „ J. von Bartels, Königl. Bayerischer Generalconsul und Commerzienrath, Königl. Griechischer Consul, Firma: Bartels & Mohrhardt zu Coburg.
- „ C. Ertel, Firma: C. Ertel & Comp. zu Breslau.
- „ C. Fleischl, Firma: Samf. & D. Fleischl zu Wien, Pesth und Leipzig.
- „ J. A. Franck zu Breslau.
- „ Adrian Joseph Graf v. Hoverden-Plenzen, Königl. Preussischer Kammerherr, Director des Königl. Credit-Instituts für Schlessen zu Breslau.
- „ Dr. Otto Hübner, Director des statistischen Central-Archivs zu Berlin.
- „ Dr. jur. S. Jacobson, Firma: Jacobson & Rieß zu Berlin.
- „ Georg Kalb, Firma: Leonh. Kalb zu Nürnberg.
- „ Theod. Knauth, Firma: Knauth, Nachod & Kühne zu Leipzig u. Newyork.
- „ L. A. Riedinger, Techniker, zu Augsburg.
- „ A. Salice, Firma: Lor. Salice zu Breslau.
- „ A. S. Schmidt, Firma: Hammer & Schmidt zu Leipzig.

Der erzielte Reingewinn für ein halbes Jahr betrug 58,277 Thlr., der nach Abzug von 7277 Thlr. für Reserve- und Pensionsfond, Lantienem u. s. w. die Vertheilung einer Dividende von 6% oder 3 Thlr. pro Actie gestattete. Commanditen wurden in Wien, Pesth, Berlin, Breslau, Leipzig und Newyork begründet. Die Anstalt betheiligte sich an mehreren finanziellen und industriellen Unternehmungen, namentlich bei der großen Spinnerei und Weberei in Bamberg. Es lag im Plane, eine Hypothekenbank als selbstständige Abtheilung der Creditbank zu gründen. Dieselbe soll bereits vorhandene, sichere und erste Hypotheken von Grundstücken in allen Theilen Deutschlands erwerben, die von dem für jedes Land besonders eingesezten Syndikus geprüft und mit dessen Widimitung versehen in das Depositem niedergelegt werden. Gegen diese deponirten Hypotheken gibt sodann die Bank $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{3}{4}$ des Werths in ihren Pfandbriefen zu $4\frac{1}{2}$ % Zinsen. Diese Pfandbriefe sind zu verschiedenen Beträgen ausgestellt, werden jährlich mit 1% amortisirt und die aufgerufenen mit 2% Prämie zurückbezahlt. Bei Zahlungen an die Bank können Pfandbriefe pari in Zahlung gegeben werden. Die Coupons der Letzteren sind an verschiedenen Hauptorten Deutschlands zahlbar. Eventuell sind diese Pfandbriefe bei größerer Verzinsung Seitens der Hypothekenschulden früher ablösbar. Die Begründung dieser Hypothekenbank soll unter den Auspicien der Staatsregierung erfolgen und bringt jeder ihrer Pfandbriefe die amtliche, speziell vom Regierungspräsidenten unterzeichnete Bescheinigung, daß die entsprechenden, hypothekarisch sichern Documente dagegen deponirt sind. Die Creditgesellschaft bleibt mit ihrem ganzen Vermögen haftbar.

Stand am 31. Dezember 1856.

Activa.	Ausstehende Forderungen	Thlr. 518,959
	Lombard Darleihen	„ 376,194
	Wechselbestände	„ 354,680
	Pfandschein-Conto	„ 256,500
	Effectenbestand	„ 110,189
	Effecten in Report	„ 101,244
	Cassabestände	„ 38,691
	Inventorystücke	„ 1,817

Passiva. Eingezahltes Actiencapital					„ 1,700,000
	Summa der Activa	Thlr.	1,758,277	27	8
	„ „ Passiva	„	1,700,000	—	—
	Ueberschuß	Thlr.	58,277	27	8

Von diesem Ueberschuß ist gemäß der Statuten zu vertheilen:

Der Actien-Dividende-Conto:

4 % ordentliche Dividende von	Thlr.	1,700,000		
1/2 Jahr (S. 27)	„	34,000		
2 % außerordentliche Dividende S. 27 Abs. d.	„	17,000		
Dem Verwaltungsrathe 10 % Tantieme von	Thlr.	24,277	27	Egr. 8
Pfg. Ueberschuß über 4 % (S. 27 Abschn. a)	„	2,427	24	
Den Beamten und deren Pensionsfond 9 %				
für diesmal 6 % vom Ueberschuß über				
4 % (S. 27 Abschn. b) von Thlr. 24,277				
27 Egr. 8 Pfg.	„	1,456	20	
Der Staatsregierung zu gemeinnützigen Zwecken				
1 % vom Ueberschuß über 4 % (S. 27				
Abschn. c) von Thlr. 24,277 27 Egr.				
8 Pfg.	„	242	23	
Dem Reservefond 1/3 % von 1 % über 5 %				
(S. 28) von Thlr. 8,500 . 2,833 10				
Bruchtheil unter 1/4 % (S. 27				
Schlußjah)	317	10	8	„
Summa des vertheilten Rein-Ueberschusses .	„	58,277	27	8